

BStGer BE.2024.10 vom 10. Februar 2025

Bundesstrafgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2024.10

FR: TPF BE.2024.10 du 10 février 2025

IT: TPF BE.2024.10 del 10 febbraio 2025

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

Erwägungen

E. 1.1

Widerhandlungen gegen das Zollgesetz werden nach diesem und nach dem VStrR verfolgt und beurteilt, wobei das BAZG die verfolgende und urteilende Behörde ist (Art. 128 Abs. 1 und 2 ZG). Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuergesetz werden grundsätzlich nach dem VStrR verfolgt (Art. 103 Abs. 1 MWSTG). Bei der Einfuhrsteuer obliegt die Strafverfolgung ebenfalls dem BAZG (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

E. 1.2

Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar. Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2, E. 3.2).

E. 2.1

Werden in Verwaltungsstrafverfahren des Bundes Papiere und Datenträger (vgl. hierzu BGE 108 IV 76 E. 1) durchsucht, so ist dem Inhaber derselben, wenn immer möglich, vor der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, sich über deren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere vorläufig versiegelt und verwahrt (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Die Bestimmung wird heute auch auf elektronische Datenträger angewandt (Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 3.3 und 1B_487/2018 vom 6. Februar 2019 E. 2.2). Über die Zulässigkeit der Durchsuchung entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR und Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG; Urteil des Bundesgerichts 1B_520/2019 vom 15. April 2020 E. 1.2.3). Die betroffene Verwaltungsbehörde hat bei der Stellung von Entsiegelungsgesuchen dem Beschleunigungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen (Art. 29 Abs. 1 BV; BGE 139 IV 246 E. 3.2).

- 6 -

E. 2.2

Eine förmliche (Verwirkungs-)Frist zur Einreichung des Entsiegelungsgesuchs analog Art. 248 Abs. 2 StPO ist den Bestimmungen des VStrR nicht zu entnehmen. Erfolgt ein Entsiegelungsgesuch knapp anderthalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung, ist dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen genügend Rechnung getragen (Urteil des Bundesgerichts 1B_641/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.3). Die Beschwerdekammer hat auch Fristen von rund zwei Monaten wiederholt als mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar

angesehen, wobei innerhalb dieser zwei Monate allerdings jeweils noch Abklärungen bezüglich des Festhaltens an der Einsprache bzw. bezüglich des Umfangs der Einsprache erfolgten (Beschluss des Bundes- strafgerichts BE.2020.12 vom 18. August 2020 E. 2.2). Sie erkannte aber eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in einem Fall, in welchem das Gesuch ohne erkennbaren Grund erst zweieinhalb Monate nach der Haus- durchsuchung und Siegelung erfolgte (Beschluss des Bundestrafgerichts BE.2013.8 vom 5. Dezember 2013 E. 1.4.3). Die bundesgerichtliche Recht- sprechung scheint auch bei Entsiegelungen nach VStrR die 20-tägige Frist des Art. 248 StPO anzuwenden (vgl. BGE 148 IV 221 E. 2.3).

E. 2.3

Das BAZG stellte das Entsiegelungsgesuch am 16. Mai 2024, mithin innert 20 Tagen seit der am 29. April 2024 erfolgten Sicherstellung des Mobiltele- fons des Gesuchsgegners (act. 1.1). Auf das Entsiegelungsgesuch ist einzu- treten.

E. 3.1

Der Gesuchsgegner wendet zunächst ein, sein Mobiltelefon sei nicht resp. nicht ausreichend versiegelt worden. Laut den Angaben im Entsiegelungs- gesuch sei sein Mobiltelefon vor der Siegelung an eine Powerbank ange- schlossen worden. Mit dem Anschluss des Geräts an eine externe Strom- quelle vor der Siegelung via USB-C-Kabel könne die Anfertigung einer Datenkopie nicht ausgeschlossen werden. Dies verstosse gegen die Vorga- ben des Bundesrechts und des Bundesgerichts in BGE 148 IV 221. Eine Fortsetzung des Entsiegelungsverfahrens sei deshalb ausgeschlossen (act. 4, S. 3 f.; act. 10, S. 1).

E. 3.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf eine Sicherung resp. Spiegelung von Daten im Entsiegelungsverfahren nicht durch die Untersu- chungsbehörde veranlasst bzw. einer von ihr beauftragten und damit auch weisungsgebundenen Person oder Behörde übertragen werden. Geht ein Siegelungsgesuch ein, sind die betreffenden Unterlagen bzw. elektronischen Geräte unverzüglich zu siegeln. Erweist sich eine Kopie der Daten zum Schutz vor Verlust oder aus einem sonstigen Grund für das weitere Verfahren als

- 7 -

angebracht, hat die Untersuchungsbehörde nach der Siegelung der Daten- träger beim Zwangsmassnahmengericht ein entsprechendes Spiegelungs- gesuch zu stellen (BGE 148 IV 221 E. 2.6). Bei Dringlichkeit kann ein solches Gesuch auch superprovisorisch gestellt werden. Ob von sichergestellten und gesiegelten Unterlagen oder elektronischen Datenträgern in unzulässiger Weise eine Datensicherung erstellt wurde, ist keine (grundsätzlich dem Sachgericht überlassene) Frage der Beweisverwertung, sondern der Recht- mässigkeit und des Fortgangs des Entsiegelungsverfahrens. Bei schweren Verfahrensmängeln ist eine Fortsetzung des Entsiegelungsverfahrens aus- geschlossen und das Entsiegelungsbegehren abzuweisen (BGE 148 IV 221 E. 4; Urteile des Bundesgerichts 7B_59/2023 vom 12. Oktober 2023 E. 2.1; 7B_54/2023 vom 12. Oktober 2023 E. 4.1-4.2; vgl. Beschlüsse des Bun- desstrafgerichts BE.2023.25 vom 21. Februar 2024 E. 2; BE.2023.24 vom 21. Februar 2024 E. 2).

E. 3.3

Laut den Ausführungen im Entsiegelungsgesuch wurde das sichergestellte Mobiltelefon durch den Gesuchsteller zur Aufrechterhaltung der Stromver- sorgung vor der Siegelung an

eine externe Stromquelle (Powerbank) angeschlossen und in einen faradayschen Umschlag verpackt. Anschliessend wurde der Umschlag versiegelt (act. 1, S. 3). Die Anhaltung des Gesuchsgegners erfolgte am 29. April 2024 um 6.50 Uhr (act. 1.16, S. 2); die Siegelung des Mobiltelefons gleichentags um 9.10 Uhr (act. 1.1). Aktenkundig ist, dass der Gesuchsgegner den Zugangscode für das sichergestellte Mobiltelefon den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt gab (act. 1.2; BP.2024.51, act. 5). Laut Bundesgericht ist die Bedeutung eines physischen Siegels in einem solchen Fall nicht allzu hoch zu bewerten, da die gespeicherten Daten ohne Zugangscode nur mit grossem technischem Aufwand, den erforderlichen Gerätschaften und dem entsprechenden Fachwissen zugänglich gemacht werden können (Urteil des Bundesgerichts 1B_412/2021 vom 29. November 2021 E. 3.3.3). In einer neueren Entscheidung erachtete das Bundesgericht eine Zeitspanne von 12 Stunden als zu kurz, um ohne einen Zugangscode auf den Inhalt eines Mobiltelefons zugreifen zu können (Urteil des Bundesgerichts 7B_168/2023 vom 18. April 2024 E. 2.4). Nachdem auch das von der Beschwerdekammer beauftragte Fedpol innert der Zeitspanne von rund einem Monat keine forensische Kopie des hier gegenständlichen Mobiltelefons erstellen konnte (Sachverhalt Bst. E und H; s.a. E. 4.2 hiernach), ist nicht ersichtlich, wie der Gesuchsteller ohne den Zugangscode und in der kurzen Zeit von zwei Stunden auf die auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten hätte zugreifen und von diesen unbemerkt hätte Kenntnis nehmen können. Unter diesen Umständen ist von einer rechtmässigen Siegelung auszugehen.

- 8 -

E. 4.1

Mit E-Mail vom 5. Juni 2024 teilte das Fedpol dem Gericht mit, dass für die Sicherung der Daten des Mobiltelefons sowie der darin sich befindenden SIM-Karte der Gerätesperrcode sowie die PIN/PUK der SIM-Karte notwendig seien und bat das Gericht um deren Mitteilung. Das Fedpol merkte zugleich an, dass es ohne den Gerätesperrcode momentan keine Sicherung erstellen könne; es könne sein, dass sich die Situation ändern werde und das Fedpol mit einem zukünftigen Softwareupdate mögliche Gerätesperrcodes durchprobieren und anschliessend die Daten des Mobiltelefons sichern könnte. Das Fedpol könne jedoch nicht sagen, ob und wann dies möglich sein werde und wie lange der Vorgang dauern werde (BP.2024.51, act. 3). Im Bericht vom 26. Juni 2024 hielt das Fedpol fest, dass es das Mobiltelefon am 31. Mai 2024 im versiegelten Zustand in einer Faraday Tasche erhalten habe, woraufhin am 3. Juni 2024 das Siegel gebrochen worden sei. Obschon das Mobiltelefon zusammen mit einer Stromquelle versiegelt worden sei, habe es einen sehr geringen Akkustand aufgewiesen und sei im Zustand nach einem Neustart gewesen. Da es mit einem unbekanntem Zugangscode gesperrt gewesen sei, habe von diesem Gerät zu diesem Zeitpunkt keine Datenextraktion vorgenommen werden können. Das erneut versiegelte Mobiltelefon stellte das Fedpol dem Gericht am 28. Juni 2024 im ausgeschalteten Zustand zu (act. 7, S. 2).

E. 4.2

Im Zusammenhang mit dem Zugriff auf Mobiltelefone sind die technischen Schwierigkeiten in der Regel auf die Sicherheitsmechanismen bei neuen/unbekannten Geräten oder neuen Betriebssystem-/App-Versionen zurückzuführen. Deshalb kann die Umgehung der Zugangssicherung in gewissen Fällen (z.B. für die jeweils neueste Generation von Mobiltelefonen oder bei hochkomplexer Verschlüsselung) technisch

unmöglich sein (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2024.11 vom 19. Dezember 2024 E. 2.4 mit Hinweis auf GRAF, Praxishandbuch zur Siegelung, 2022, N. 409). Vorliegend kann das sichergestellte Mobiltelefon des Gesuchsgegners weder forensisch gesichert noch durchsucht werden, wobei der Zeithorizont – welcher mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu vereinbaren wäre – für das weitere Vorgehen nicht näher abschätzbar ist. Da sowohl die Aussonderung von den geltend gemachten Geheimnissen als auch die Entsiegelung des Mobiltelefons grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind, kann das vorliegende Entsiegelungsgesuch weder gutgeheissen noch abgewiesen werden. Nachdem der Zeitpunkt, wann dies möglich sein wird, derzeit nicht bestimmbar ist, ist das vorliegende Entsiegelungsverfahren in Anwendung der neusten Praxis des Bundesstrafgerichts als gegenstandslos abzuschreiben (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2024.11 vom 19. Dezember 2024 E. 2.4).

- 9 -

E. 4.3

Die Dauer der Sicherstellung des Mobiltelefons ist zurzeit noch verhältnismässig. Nachdem das Fedpol das versiegelte Mobiltelefon dem Gericht im ausgeschalteten Zustand eingereicht hat, bedarf das Gerät keines besonderen Schutzes vor allfälligem Verlust der sich darauf befindlichen Daten. Der Gesuchsteller und das Fedpol sollten sich regelmässig in sinnvollen Zeitabständen über den Stand der forensischen Sicherung und der Entschlüsselungsmöglichkeiten austauschen. Jeder Austausch zwischen dem Gesuchsteller und dem Fedpol in dieser Sache ist in den Verfahrensakten des Gesuchstellers schriftlich zu dokumentieren. Sobald eine forensische Sicherung technisch möglich erscheint, hat der Gesuchsteller der Beschwerdekammer innert der üblichen Frist (vgl. E. 2) zu beantragen, das nun mögliche Entsiegelungsverfahren durchzuführen. Die Verfahrensleitung bleibt beim Gesuchsteller. Thema eines allfälligen Endentscheids des Gesuchstellers sollten jedenfalls auch das beim Gesuchsteller gelagerte Mobiltelefon sowie die Verfahrenskosten des vorliegenden Entsiegelungsverfahrens sein (s. E. 5 hiernach). Der Gesuchsgegner seinerseits kann beim Gesuchsteller grundsätzlich jederzeit eine Verfügung betreffend die Freigabe des sichergestellten Geräts verlangen.

E. 5

Die Verfahrenskosten bleiben bei der Hauptsache (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2022.3 vom 3. Dezember 2024 E. 2.9), d.h. in der vom Gesuchsteller geführten Zollstrafuntersuchung Nr. 71-2024.9069. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 422 Abs. 1 StPO).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.